
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 19

Mittwoch, den 30. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 45	Kreis Mettmann	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 24.06.2010
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 12.07.2010
Seite 46	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot

Kreis Mettmann

Hinweis auf Veröffentlichung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Aufgrund des § 11 Abs. 1 S. 2 GKG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326), wird folgender Hinweis veröffentlicht:

Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs 1 GKG NRW der 6. Änderung der Satzung für den Zweckverband „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der Ausgabe Nr. 23/10 am 14.06.2010.

Mettmann, den 22. Juni 2010

Amt für Informationstechnik
Im Auftrag
Jochen C. Müller

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 24.06.2010

Aufgrund der

- § 2, § 18, § 20, § 22 und § 78 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588),
- § 3, § 4, § 5b, § 10 und § 11 der Bienseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 und § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG Tier NebG NRW) vom 29.11.1984 (GV NRW S. 754) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104), alle in der z. Zt. gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut folgendes verordnet:

§ 1

In Heiligenhaus wurde am 22.06.2010 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in zwei Bienenständen amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut wird ein Sperrbezirk mit folgender Ausdehnung gebildet:

Im Norden:	Abzweig Ruhrstraße / Höselers Straße in den Südring übergehend bis Ende Südring; Stadt Heiligenhaus
Im Osten:	Hülsbeck, Bremenbusch und Buntentkoth bis Meiersberger Straße; Stadt Heiligenhaus
Im Süden:	Parkplatz Oberheide an der Meiersberger Straße bis Brachter Hof; Stadt Ratingen
Im Westen:	Bellscheid; Stadt Ratingen bis Abzweig Ruhrstraße / Höselers Straße; Stadt Heiligenhaus

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im obengenannten Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der ersten Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist es erforderlich, dass alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk erfaßt werden. Es wird daher die Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Bienenständen und Bienenvölkern im Sperrbezirk des Kreises Mettmann angeordnet. Der Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern ist verpflichtet, dem Amt für Verbraucherschutz – Sachgebiet Veterinärwesen – des Kreises Mettmann, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, unverzüglich folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name und Anschrift des Besitzers,
2. Standort und Anzahl der Bienenvölker.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 24. Juni 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 24. Juni 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Bekanntmachung

**Sitzung des Kreistages
am Montag, den 12.07.2010 um 16:00 Uhr
im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26,
40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3. Feststellung der Anwesenheit
 - 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22. März 2010
3. Informationen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW

5. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
6. Verabschiedung eines strategischen Zielprogrammes des Kreistages
7. WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Verwendung des
Jahresergebnisses
- Entlastung des Aufsichtsrates
8. Geprüfter Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes für Informations-
technologie des Kreises Mettmann – ME-BIT
9. Zentrales Beteiligungsmanagement / Umsetzung des Transparenz-
gesetzes in den Beteiligungsunternehmen der Kreisverwaltung
10. Richtlinien zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten
11. Neuberufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in die
Gesundheits- und Pflegekonferenz
12. Änderung der Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und
Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderung
13. NaturKulTour - Masterplan Neandertal
Bericht zum Planungsprozess/Ziel-2-Wettbewerb Erlebnis.NRW -
Teilnahme mit förderfähigen Masterplan-Projekten
14. Nachträge

Nicht öffentlicher Teil

15. Informationen der Verwaltung
16. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen der Regiobahn GmbH
17. Neugestaltung der Verbraucher- und Energieberatung im Kreis
Mettmann
18. Beteiligung am Erlebnis.NRW-Wettbewerb "Tourismus" – Marketing
konzept
19. Zukunft der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH (AKM),
hier: Neuabschluss der erforderlichen Verträge zur Einrichtung und
zum Betrieb eines II. Bauabschnitts der Kreisdeponie Langenfeld-
Immigrath und Zustimmung zum Gesellschafterwechsel der AKM
20. Nachträge

Mettmann, den 28. Juni 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021210954, 3021436567, 3021444835
3021183854 - alt 1183854 (V) 3023063948 - alt 3063948 (V)
3023749413 - alt 3749413 (V) 3023779204 - alt 3779204 (V)
3023845724 - alt 3845724 (V) 4024761704 - alt 4761706 (V)
3031819729 - alt 1819721 (H)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse
Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehema-
ligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei
Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden,
andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 18. Juni 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	Nr. alt: 23.922.177	neu: 3.000.648.141
	Nr. alt: 29.798.559	neu: 3.001.136.328
	Nr. alt: 29.919.399	neu: 3.001.156.060
	Nr. 3.001.581.192	
	Nr. 3.001.756.737	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath
(E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen
Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreis-
sparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 17. Juni 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021138775, 3021142306, 3021142314, 3021162734, 3021118199,
3021183458, 3021221050, 4020085835,
3021072032 - alt 1072032 (V) 3022037984 - alt 2037984 (V)
3022936045 - alt 2936045 (V) 3023724473 - alt 3724473 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen
Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen
(R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin
die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung
des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 07. Juni 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert